

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1961

Nummer 100

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2105	16. 8. 1961	RdErl. d. Innenministers Ausführungsvorschrift zum deutsch-niederländischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr	1473

I.

2105

Ausführungsvorschrift zum deutsch-niederländischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1961 —
I C 3/13 — 39.11

ge A Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist das als Anlage A beigelegte und im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 13. Juli 1961 bekanntgemachte Abkommen über den kleinen Grenzverkehr geschlossen worden, das am 1. Juli 1961 in Kraft getreten ist.

Zur Ausführung des Abkommens bestimme ich folgendes:

1. Zu Artikel 1

- 1.1 Die besondere Vergünstigung für die Bewohner der Grenzzone nach Art. 1 liegt darin, daß sie zu Zwecken einer Abkürzung der Wege die gemeinsame deutsch-niederländische Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen, die für den übrigen Reiseverkehr in das Ausland bindend vorgeschrieben sind, überschreiten können. Die Bewohner der Grenzzone sind häufig über die Staatsgrenze hinweg in wirtschaftlicher und familiärer Beziehung mit dem anderen Teil der Grenzzone und ihren Bewohnern eng verbunden. Ein berechtigtes Interesse auf Grund örtlicher Verhältnisse wird deshalb z. B. dann anzuerkennen sein, wenn Landwirte des einen Teils der Grenzzone Ländereien im anderen Teil der Grenzzone zu bewirtschaften haben, Wohnsitz und Arbeitsstätte oder Schule in verschiedenen Teilen der Grenzzone liegen oder auch häufigere Besuche von Verwandten und Freunden im anderen Teil der Grenzzone in Frage stehen.

- 1.2 Der Begriff „regelmäßig“ bedeutet nicht, daß die Grenze in bestimmten wiederkehrenden Zeitabständen überschritten wird. Es genügt ein unregelmäßiges aber laufend wiederkehrendes Überschreiten.

2. Zu Artikel 2

Sowohl die deutschen als auch die niederländischen Gemeinden, die gegenwärtig zur **Grenzzone** gehören, sind in **Anlage B** aufgeführt.

Anlage B

3. Zu Artikel 3

3.1 Zu Abs. 1

- 3.11 Die **Erlaubnis** ist neben dem Ausweis, in Verbindung mit dem sie erteilt wird, beim Grenzübertritt oder Aufenthalt im anderen Teil der Grenzzone mitzuführen. Der Vordruck der Erlaubnis soll so bemessen sein, daß er in den Paß oder den Ausweis, in Verbindung mit dem die Erlaubnis nur erteilt werden darf, eingelegt werden kann. Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Nationalpaß, Kinderausweis oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland, nicht dagegen mit solchen der SBZ. Ist die Gültigkeit der Pässe oder Ausweise abgelaufen und sind sie nicht verlängert worden, so können sie im Gegensatz zu den niederländischen Nationalpässen nicht anerkannt werden.

- 3.12 Die **Erlaubnis** ist kein **Paßersatzpapier** im Sinne des § 1 der Paßverordnung. Sie ist eine **ordnungsbehördliche Bestätigung** über die Zugehörigkeit des Inhabers zu dem in Artikel 1 genannten Personenkreis und daher nur in Verbindung mit einem Ausweis, der zum Grenzübertritt berechtigt, gültig. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die amtsfreie Gemeinde oder für amtsangehörige Gemeinden das Amt als örtliche Ordnungsbehörde, in deren dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Die bisherige Zuständigkeit der Paßbehörden der Grenzkreise Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken,

- Recklinghausen, Bocholt, Rees, Kleve, Geldern, Kempen, Viersen, Mönchengladbach, Rheydt, Grevenbroich, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Aachen-Stadt und Aachen-Land erlischt. Diese Behörden übersenden ihre Unterlagen, soweit sie für die Durchführung des neuen Abkommens von Bedeutung sind, den nunmehr zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden. Der Regierungspräsident in Düsseldorf wird hiermit angewiesen, seine Außenstelle in Kaldenkirchen für die Bearbeitung von Ausweisen nach dem am 15. 10. 1949 in Kraft getretenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr aufzulösen.
- 3.2 Zu Abs. 2
Niederländer mit Wohnsitz im deutschen Teil der Grenzzone benötigen eine besondere Erlaubnis und einen gültigen oder nicht länger als 5 Jahre abgelaufenen Nationalpaß (vgl. Abs. 1).
- 3.3 Zu Abs. 3
- 3.31 Die Vorschrift gilt für alle **ausländischen Staatsangehörigen** — mit Ausnahme von Niederländern — und für **Staatenlose**.
- 3.32 Personen, die dem **Sichtvermerkszwang** unterliegen, müssen sich den Sichtvermerk vor Beantragung der Erlaubnis beschaffen.
- 3.33 Das Erfordernis der **Sechs-Monats-Frist** im letzten Satz dient dazu, der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde die Prüfung darüber zu ermöglichen, ob sich der ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose für einen längeren Zeitraum so geführt hat, daß die Erteilung einer Erlaubnis für ihn unbedenklich erscheint. Beantragt der Ausländer eine Erlaubnis mit der Behauptung, er wohne bereits sechs Monate in der Grenzzone, kann er jedoch eine Anmeldung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht nachweisen, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen, wenn die Behörde infolge der unterlassenen Anmeldung keine Möglichkeit hat, sich ein hinreichend genaues Bild über die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu verschaffen.
- 3.34 **Zuständige deutsche Behörde** im Sinne des letzten Satzes ist die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Das zuständige Zollgrenzkommissariat wird gem. Art. 5 des Abkommens in Verbindung mit Ziff. 3 der gemeinsamen Niederschrift durch Übersendung des Antrages beteiligt (vgl. Tz. 5.1).
- 3.4 Zu Abs. 4
Die Eintragung von **Kindern** bis zu 16 Jahren in die Erlaubnis eines ihrer gesetzlichen Vertreter kommt nur dann in Betracht, wenn der gesetzliche Vertreter selbst Bewohner der Grenzzone ist. Ist dies nicht der Fall, z. B. bei landwirtschaftlichen Gehilfen unter 16 Jahren, deren Eltern außerhalb der Grenzzone im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnen, so ist ihnen eine eigene Erlaubnis auszustellen, in der die Anschrift des außerhalb der Grenzzone wohnenden gesetzlichen Vertreters einzutragen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Kinder bis zu 16 Jahren einen der in Abs. 1 und 3 genannten Ausweise besitzen.
4. Zu Artikel 4
- 4.1 Zu Abs. 1
- 4.11 Bei der Erteilung der Erlaubnis ist darauf zu achten, daß sie höchstens für die gleiche **Dauer** ausgestellt wird, wie der Paß oder Ausweis, in Verbindung mit dem sie erteilt wird. Entsprechendes gilt, falls ein Sichtvermerk nötig ist.
- 4.12 Werden Pässe, sonstige Reiseausweise oder Bundespersonal ausweise **eingezogen** oder für ungültig erklärt, so haben die hierfür zuständigen Behörden oder Dienststellen die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Ob in derartigen Fällen auch die Erlaubnis einzuziehen ist, überlasse ich den genannten Behörden. In der Regel wird sich dies empfehlen. Nur in den Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, daß der Erlaubnisinhaber von seiner Erlaubnis weiterhin keinen Gebrauch mehr machen wird, sollte aus Gründen der Arbeitersparnis von der Einziehung abgesehen werden.
- 4.2 Zu Abs. 2
Die Vorschrift betrifft nur niederländische Behörden.
5. Zu Artikel 5
- 5.1 Zu Abs. 1
Die **Anträge** sind bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage C in 3 Stücken zu stellen. Ein Stück dient der örtlichen Ordnungsbehörde als Unterlage für die Ausstellung der Erlaubnis und zu ihrem karteimäßigen Nachweis. Ein Stück ist dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zollgrenzkommissariat mit der Bitte um Stellungnahme zu übersenden (s. Tz. 5.21). Ein Stück ist schließlich nach Eingang der Stellungnahme des Zollgrenzkommissariats und Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde der Königlichen Marechaussée (Art. 11) zu übersenden (s. Abs. 2).
- 5.2 Zu Abs. 2
- 5.21 Um sicherzustellen, daß Schmuggler sich nicht der besonderen Vergünstigungen des Abkommens für ihre Zwecke bedienen, haben die örtlichen Ordnungsbehörden mit dem für ihren Bereich zuständigen **Zollgrenzkommissariat** eng zusammenzuarbeiten. Die Stellungnahme des Zollgrenzkommissariats ist vor jeder Erteilung der Erlaubnis einzuholen (vgl. Tz. 5.1). Seinen Bedenken ist Rechnung zu tragen. Wird bei der Erteilung der Erlaubnis vom dem Antrag abgewichen, ist das Zollgrenzkommissariat — falls die Abweichung nicht seiner eigenen Stellungnahme entspricht — hiervon zu verständigen.
- 5.22 Der zuständigen Behörde der Königlichen Marechaussée braucht in Fällen, in denen dem Antrag entsprochen wurde, nur eine Ausfertigung des Antrages übersandt zu werden (vgl. Tz. 5.1). Aus der Übersendung des Antrages ersieht die niederländische Behörde, daß ihm, wie beantragt, entsprochen wurde. Nur in den Fällen, in denen vom Antrag abgewichen wird, sind die Abweichungen mitzuteilen. Abgelehnte Anträge sollen nur dann mitgeteilt werden, wenn der Verdacht besteht, daß der Antragsteller auch ohne Erlaubnis versuchen wird, die Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen zu überschreiten.
6. Zu Artikel 6
- 6.1 **Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Mitteilung** der zuständigen niederländischen Behörde, daß einem Deutschen der Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen nicht gestattet wird, ist die **für den Wohnort zuständige örtliche Ordnungsbehörde**. Diese hat die Erlaubnis im Falle eines Antrages zu versagen oder eine bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen.
- 6.2 **Zuständige Behörde für die Entscheidung und Mitteilung** darüber, daß einem Bewohner des niederländischen Teils der Grenzzone der Grenzübertritt in den deutschen Teil der Grenzzone nicht gestattet wird, ist das **örtlich zuständige Zollgrenzkommissariat**, wenn der Grenzübertritt aus Gründen der Grenzüberwachung nicht gestattet wird. Wünscht die **örtliche Ordnungsbehörde** aus ausländerbehördlichen Gründen, daß einem Bewohner des niederländischen Teils der Grenzzone der Grenzübertritt in den deutschen Teil der Grenzzone nicht gestattet wird, so teilt sie das unmittelbar der zuständigen niederländischen Behörde mit.
7. Zu Artikel 7
Die Erlaubnis ist entsprechend dem Muster der Erlaubnis der Anlage 1 des Abkommens stets unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des **Widerrufs** zu erteilen. Für den Widerruf ist allein die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, die die Erlaubnis erteilt hat. Wünschen des zuständigen deutschen Zollgrenzkommissariats und der Königlichen Marechaussée ist insoweit jedoch Rechnung zu tragen. Die Befugnis zum Widerruf der Erlaubnis umfaßt auch die Befugnis zu ihrer nachträglichen Einschränkung. Auf den Widerruf und die nachträgliche Einschränkung finden die Vorschriften des § 24 OBG Anwendung. Ein

Widerruf oder eine Einschränkung der Erlaubnis werden in erster Linie dann in Betracht kommen, wenn die Erlaubnis zum Schmuggeln mißbraucht wird oder wenn die in ihr enthaltenen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen wiederholt nicht eingehalten werden. Widerruft eine örtliche Ordnungsbehörde von sich aus oder auf Veranlassung einer anderen deutschen Behörde die Erlaubnis, so ist dies dem zuständigen Zollgrenzkommissariat mitzuteilen, das die zuständige niederländische Behörde unterrichten wird.

8. Zu Artikel 8

Die Befugnis zum **Einbehalten einer Erlaubnis** oder Grenzkarte steht nur dem Grenzaufsichtsbeamten zu. (Art. 11 Abs. 2). Eine einbehaltene Erlaubnis wird an die örtliche Ordnungsbehörde übersandt, die die Erlaubnis erteilt hat. Diese entscheidet darüber, ob die Erlaubnis wieder ausgehändigt oder ob sie widerrufen wird. Gegebenenfalls ist entsprechend Art. 7 zu verfahren.

9. Zu Artikel 9

Die Festsetzung **anderer Zeiten** erfolgt jeweils für die einzelne Erlaubnis. Ein Grenzübertritt außerhalb der in Artikel 9 angegebenen Zeiten wird in erster Linie für solche Personen in Frage kommen, die in Nachschicht arbeiten. Die Entscheidung darüber, ob der Grenzübertritt außerhalb der angegebenen Zeiten zu gestatten ist, liegt allein bei den beiderseitigen für die Grenzaufsicht zuständigen Behörden (s. Art. 11 Abs. 1). Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige örtliche Ordnungsbehörde hat jedoch nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Zollgrenzkommissariats die besonderen Zeiten in den Ausweis einzutragen.

10. Zu Artikel 10

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden und Zollgrenzkommissariate ergibt sich aus der Anlage D.

11. Zu Artikel 11

Zuständige deutsche Zollbehörden sind die Zollgrenzkommissariate. Die zuständigen Behörden der Königlichen Marechaussée sind aus der Anlage E ersichtlich.

12. Zu Artikel 12

Die Vorschrift betrifft nur Niederländer.

13. Zu Artikel 13

13.1 Zu Abs. 1

13.11 Der **Grenzpassierschein** dient dazu, Bewohnern der Grenzzone einen erleichterten gemeinschaftlichen Grenzübertritt, z. B. aus Anlaß von Pilgerfahrten, zum Besuch von Sport- und Volksfesten, Ausstellungen und Veranstaltungen anderer Art im anderen Teil der Grenzzone zu ermöglichen. Er berechtigt nur zum Aufenthalt in der Grenzzone und nur für die Dauer von höchstens zwei Tagen. Zu Geschäftsreisen von Bewohnern der Grenzzone in das Gebiet der Niederlande außerhalb der Grenzzone berechtigt er nicht.

13.12 Die **Bescheinigung** der ausstellenden Behörde, daß die in dem Grenzpassierschein aufgeführten Personen bei ihr bekannt sind, soll im Hinblick darauf, daß die Teilnehmer der Reise — außer dem Reiseleiter — keinen der in Art. 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Ausweise besitzen, sicherstellen, daß die Identität der Teilnehmer ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Auf welche Weise die ausstellende Behörde sich vergewissert, welches die Personen sind, die im Grenzpassierschein von ihr eingetragen werden, bleibt ihr überlassen.

13.2 Zu Abs. 2

13.21 Der **Reiseleiter** muß Bewohner der Grenzzone sein und im Gegensatz zu den übrigen Reiseteilnehmern einen gültigen Paß oder Personalausweis besitzen. Nur in Verbindung mit einem dieser Ausweise ist der Grenzpassierschein gültig.

13.22 **Zuständige Behörde** für die Ausstellung des Grenzpassierscheines ist die amtsfreie Gemeinde, für die amtsangehörige Gemeinde das Amt als örtliche Ord-

nungsbehörde, in deren dessen Bereich der Reiseleiter seinen Wohnsitz hat. Der Grenzpassierschein ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage F zu beantragen. Der Vordruck ist in zwei Stücken auszufüllen. Ein Stück verbleibt bei der örtlichen Ordnungsbehörde und ist mindestens einen Monat aufzuheben. Von dem anderen Stück ist die alphabetische Liste der Reiseteilnehmer abzutrennen und gegebenenfalls mit dem Grenzpassierschein dem Reiseleiter auszuhändigen. Unmittelbar unter dem Namen des zuletzt eingetragenen Reiseteilnehmers ist der Dienstempel der örtlichen Ordnungsbehörde anzubringen.

13.3 Zu Abs. 3

Als Grenzübergangsstellen dürfen im Gegensatz zu der Erlaubnis nach Art. 3 nur zugelassene Grenzübergangsstellen, die für den allgemeinen Reiseverkehr in das Ausland vorgeschrieben sind, eingetragen werden.

14. Zu Artikel 14

Polizeibeamten ist der Grenzübertritt nur zu genehmigten Dienstreisen gestattet. Ein unmittelbares Verfolgungsrecht flüchtiger Rechtsbrecher über die Staatsgrenze ohne genehmigte Dienstreise steht ihnen nicht zu. Bei genehmigten Dienstreisen können die Polizeibeamten die Grenze sowohl in Uniform als auch in Zivilkleidung überschreiten. Bei ihrem Aufenthalt im anderen Teil der Grenzzone ist es den Polizeibeamten nicht gestattet, auf Grund des dienstlichen Auftrages eigenmächtig tätig zu werden. Das Überschreiten der Grenze unter Benutzung des Dienstausweises oder in Uniform zu außerdienstlichen Zwecken ist nicht gestattet.

15. Zu Artikel 15

Die Vorschrift des Buchstaben b besagt, daß die Bewohner des niederländischen Teils der Grenzzone, soweit sie nicht Deutsche sind, den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung unterliegen. Auf sie finden deshalb insbesondere die Vorschriften der §§ 2 und 5 AuslPolVO. Anwendung. Auf ausländische Landwirte, deren Hof im niederländischen Teil der Grenzzone liegt, einzelne Ländereien jedoch im deutschen Teil der Grenzzone liegen, findet § 2 Abs. 1 Buchst. b AuslPolVO. keine Anwendung.

16. Zu Artikel 16

Die Befugnis der deutschen Behörden, unerwünschten Personen die Einreise und den Aufenthalt zu verweigern, richtet sich ebenfalls nach der Ausländerpolizeiverordnung. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden bleibt unberührt.

17. Gebühren

Für eine Erlaubnis ist eine Gebühr von 1,50 DM zu erheben; für einen Grenzpassierschein ebenfalls eine Gebühr von 1,50 DM unabhängig davon, wieviel Personen an der Reise teilnehmen.

Es werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 19. 1. 1951 — n. v. — I 13—41 Nr. 2451/49 — betr. Kleiner Grenzverkehr
2. RdErl. v. 4. 5. 1951 (MBl. NW. S. 570), soweit er den deutsch-niederländischen Grenzverkehr betrifft — betr. Paßwesen; hier: Kleiner Grenzverkehr
3. RdErl. v. 11. 6. 1951 (MBl. NW. S. 673) betr. Kleiner Grenzverkehr
4. RdErl. v. 12. 6. 1951 — n. v. — I 13—41 Nr. 189/51 —, soweit er den deutsch-niederländischen Grenzverkehr betrifft — betr. Durchführung des Erlasses vom 4. 5. 1951 — n. v. — I 13—41 Nr. 189/51 —
5. RdErl. v. 5. 7. 1951 (MBl. NW. S. 803) betr. Abkommen über den kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden
6. RdErl. v. 21. 8. 1951 — n. v. — I 13—41 Nr. 2451/49 — betr. Änderung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden

7. RdErl. v. 30. 8. 1951 — n. v. — I 13—41 Nr. 1135 51 — betr. Deutsch-niederländisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr
8. RdErl. v. 7. 1. 1952 — n. v. — I 13—41 Nr. 189 51 — betr. Grenzausweisvordrucke für den deutsch-niederländischen Grenzverkehr

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden
in der deutsch-niederländischen Grenzzone im Lande Nordrhein-Westfalen.

Anlage A

Abkommen vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr

Bek. d. BMI v. 6. 7. 1961 — VI B 5 — 62 270 A —
343/61

Das Abkommen vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr ist durch Notenwechsel vom 28. Juni 1961

zum 1. Juli 1961

in Kraft gesetzt worden.

Durch Notenwechsel vom 28. Juni 1961 ist ferner die Grenzzone nach Artikel 2 des Abkommens bestimmt worden.

Das Abkommen, die Gemeinsame Niederschrift zum Abkommen und das Verzeichnis der zur Grenzzone gehörenden Gemeinden werden nachstehend veröffentlicht.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs der Niederlande,

von dem Wunsche geleitet, den Personenverkehr in der Grenzzone beider Hoheitsgebiete zu erleichtern, haben folgendes Abkommen getroffen:

ABSCHNITT I

Kleiner Grenzverkehr außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen

Artikel 1

Bewohnern der Grenzzone, die auf Grund örtlicher Verhältnisse ein berechtigtes Interesse haben, die gemeinsame Grenze regelmäßig außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen zu überschreiten, kann dies und der Aufenthalt im anderen Teil der Grenzzone unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens gestattet werden.

Artikel 2

Die Grenzzone wird durch Notenaustausch bestimmt. Sie kann durch Notenaustausch geändert werden.

Artikel 3

(1) Als Ausweis für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im anderen Teil der Grenzzone dient eine besondere Erlaubnis nach dem Muster der Anlage 1, die für Deutsche in Verbindung mit einem gültigen Nationalpaß, Kinderausweis oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland und für Niederländer in Verbindung mit einem gültigen oder einem nicht länger als fünf Jahre abgelaufenen Nationalpaß erteilt wird.

(2) Niederländer mit Wohnsitz im niederländischen Teil der Grenzzone, die zur Zeit des Antrages keinen Nationalpaß besitzen, können als Ausweis eine Grenzkarte nach dem Muster der Anlage 2 erhalten.

(3) Für die Bewohner der Grenzzone, die nicht Deutsche oder Niederländer sind, dient als Ausweis eine besondere Erlaubnis nach dem Muster der Anlage 1, die in Verbindung mit einem für das Überschreiten der gemeinsamen Grenze gültigen Reiseausweis erteilt wird. Sie darf, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der beiderseits zuständigen Behörden im Einzelfall, nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller sechs Monate in der Grenzzone wohnt.

(4) Kinder bis zu 16 Jahren können auf Antrag in die Erlaubnis (Absatz 1 und 3) oder in die Grenzkarte (Absatz 2) eines gesetzlichen Vertreters eingetragen werden; erhalten sie eine eigene Erlaubnis oder eine eigene Grenzkarte, ist die Anschrift eines gesetzlichen Vertreters darin zu vermerken.

Artikel 4

(1) Die Erlaubnisse (Artikel 3 Abs. 1 und 3) sind höchstens so lange gültig, wie die Reiseausweise, deren Besitz Voraussetzung für ihre Erteilung ist, das Überschreiten der gemeinsamen Grenze gestatten.

(2) Grenzkarten (Artikel 3 Abs. 2) erhalten eine Gültigkeitsdauer bis zu höchstens fünf Jahren; eine Verlängerung bis zu höchstens weiteren fünf Jahren ist zulässig.

Artikel 5

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Grenzkarte werden in der erforderlichen Anzahl auf Formblättern gestellt.

(2) Ist einem Antrag entsprochen worden, wird die für die Grenzaufsicht zuständige Behörde der anderen Vertragspartei unverzüglich durch Übersendung einer Ausfertigung des Antrages unterrichtet. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, sind auch die Abweichungen mitzuteilen.

Artikel 6

Teilt die zuständige Behörde der einen Vertragspartei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit, daß sie einem Bewohner des anderen Teils der Grenzzone den Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen nicht gestatten wird, so wird die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei die Erlaubnis versagen oder widerrufen. Entsprechendes gilt in den Fällen des Artikels 3 Abs. 2.

Artikel 7

Der Widerruf einer Erlaubnis oder einer Grenzkarte wird der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 8

Im Falle des Mißbrauchs können die Grenzaufsichtsbeamten der einen Vertragspartei eine Erlaubnis oder Grenzkarte der anderen Vertragspartei vorläufig einbehalten; sie wird unter Angabe des Einhaltungsgrundes unverzüglich der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei übersandt.

Artikel 9

Der Grenzübertritt wird an den in den Ausweisen (Artikel 3) eingetragenen Stellen zwischen 6 und 23 Uhr gestattet. Falls die beiderseits für die Grenzaufsicht zuständigen Behörden andere Zeiten festgesetzt haben, ist dies von der ausstellenden Behörde in dem Ausweis zu vermerken.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden sich auf diplomatischem Wege davon in Kenntnis setzen, welche im einzelnen die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 3 Abs. 3 S. 2, Artikel 6, 7 und 8 sind.

Artikel 11

(1) Die für die Grenzaufsicht zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 9 sind in der Bundesrepublik Deutschland die zuständigen Zollbehörden, im Königreich der Niederlande die zuständigen Behörden der Koninklijke Marechaussee.

(2) Grenzaufsichtsbeamte im Sinne der Artikel 3 und 14 sind in der Bundesrepublik Deutschland die Zollbeamten, im Königreich der Niederlande die Beamten der Zollverwaltung und der Koninklijke Marechaussee.

Anlage 1

Anlage 2

ABSCHNITT II

Kleiner Grenzverkehr über zugelassene Grenzübergangsstellen

Artikel 12

Den Inhabern von Grenzkarten (Artikel 3 Abs. 2) wird der Grenzübertritt an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen gestattet.

Artikel 13

(1) Bewohnern der Grenzzone, die kein gültiges Grenzübertrittspapier besitzen, kann für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt und den Aufenthalt im anderen Teil der Grenzzone bis zu zwei Tagen ein Grenzpassierschein nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt werden, wenn die ausstellende Behörde bescheinigt, daß die aufgeführten Personen ihr bekannt sind.

(2) Ein Grenzpassierschein umfaßt mindestens fünf und höchstens fünfzig Personen. Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Der Reiseleiter, dessen Name vorwegzusetzen ist, muß einen der im Artikel 3 Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Ausweise besitzen.

(3) Der Grenzübertritt wird nur an den auf dem Schein vermerkten zugelassenen Grenzübergangsstellen gestattet.

Artikel 14

Polizei- und Grenzaufsichtsbeamte, die ihren Dienst-
sitz in der Grenzzone haben, können zu genehmigten Dienstreisen die Grenze an den zugelassenen Grenzübergangsstellen mit ihrem Dienstaussweis überschreiten und sich im anderen Teil der Grenzzone aufhalten.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Die Vorschriften beider Vertragsparteien über

- a) die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Beförderungsmitteln, insbesondere die Zoll- und Devisenvorschriften,
- b) den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet jeder der beiden Vertragsparteien

werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 16

Jede der beiden Vertragsparteien behält sich das Recht vor, die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet Personen zu verweigern, die sie als unerwünscht ansieht.

Artikel 17

Die Vertragsparteien werden Personen, die sich auf Grund der Vergünstigungen dieses Abkommens in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, jederzeit formlos die Rückkehr in ihr Hoheitsgebiet gestatten.

Artikel 18

Jede der beiden Vertragsparteien kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Durchführung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Die Aus-

setzung wird der anderen Vertragspartei unverzüglich auf diplomatischem Wege mitgeteilt. Entsprechendes gilt für die Aufhebung dieser Maßnahme.

ABSCHNITT IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 19

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird durch Notenwechsel festgelegt werden.

(2) Das Abkommen kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 20

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens ist die bisher für die Ausstellung von Grenzausweisen geltende Regelung aufgehoben.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus-
gestellten Grenzausweise bleiben während der Zeit, für die sie ausgestellt wurden, gültig; ihre Gültigkeitsdauer darf nicht verlängert werden.

Gemeinsame Niederschrift

Unter dem Vorsitz der Unterzeichneten fanden in der Zeit vom 14. bis 16. August 1958 Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer niederländischen Delegation in Den Haag statt. Diese Verhandlungen führten zur Niederlegung des anliegenden Entwurfs eines deutsch-niederländischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr.

Die Teilnehmer an den Verhandlungen sind aus der anliegenden Teilnehmerliste ersichtlich.

Die Delegationen sind dahin übereingekommen, ihren Regierungen die Billigung des Abkommens in der vorliegenden Fassung vorzuschlagen und Sorge zu tragen, daß nach Durchführung der beiderseits erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen das Abkommen sobald als möglich in Bonn unterzeichnet und durch Notenwechsel in Kraft gesetzt wird.

Sie haben weiter in folgenden Punkten Übereinstimmung erzielt:

1. zu Artikel 3 Absatz 3: Personen, die dem Sichtvermerkszwang unterliegen, müssen sich den Sichtvermerk vor Beantragung der Erlaubnis beschaffen.
2. zu Artikel 4 Absatz 1: Soweit ein Sichtvermerk erforderlich ist, muß sich die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis im Rahmen der Nutzungsfrist des Sichtvermerks halten.
3. zu Artikel 5 Absatz 1: Die ausstellenden Behörden werden vor der Entscheidung über die Anträge die Stellungnahme der eigenen Grenzaufsichtsbehörden einholen. Die Grenzaufsichtsbehörden setzen sich in Zweifelsfällen mit den Grenzaufsichtsbehörden des Nachbarstaates in Verbindung.
4. Die Vertragsparteien werden sich die Gebührensätze für die Erteilung der Erlaubnisse, Grenzkarten und Grenzpassierscheine mitteilen.

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die beiderseitigen Gebührensätze aufeinander abzustimmen.

Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen des Abkommens in liberaler Weise anwenden und ebenso zusammenwirken.

Kleiner Grenzverkehr

Deutsch-Niederländische Grenzzone

Erlaubnis

nur gültig in Verbindung mit dem

Nr.

Der Inhaber dieser Erlaubnis ist Bewohner der Grenzzone. Der Grenzübergang ist ihm außer an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen widerruflich auch an folgende(r)n Stelle(n) gestattet:

Gültig bis:

....., den

Dienstsiegel

Ausstellende Behörde

Kinder bis zu 16 Jahren, deren gesetzlicher Vertreter der Erlaubnisinhaber ist:

Name

Vornamen

Geburtsdatum

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters bei Kindern bis zu 16 Jahren:

Zur Beachtung!

1. Diese Erlaubnis ist beim Grenzübergang und während des Aufenthaltes im anderen Teil der Grenzzone mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.
2. Außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen ist der Grenzübergang zwischen 06.00 und 23.00 Uhr gestattet, soweit nicht in dieser Erlaubnis eine andere Zeit eingetragen ist.
3. Diese Erlaubnis ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn der Inhaber aus der Grenzzone verzieht oder das berechnigte Interesse zum Überschreiten der Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen weggefallen ist.
4. Im Falle eines Mißbrauchs wird die Erlaubnis zurückgenommen. Bei Mißbrauch können auch die Grenzaufsichtsbeamten des Nachbarstaates die Erlaubnis vorläufig einbehalten.

Anlage 2

Klein Grensverkeer
over de
Nederlands-Duitse grens

Grenskaart

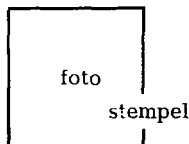
nr

(Deze kaart blijft eigendom van de Staat der Nederlanden) De houder van deze kaart mag de grens, behalve langs alle officiële doorlaatposten, tot wederopzeggens toe ook op de volgende plaats(en) overschrijden:

Geldig tot:
(voor eventuele verlenging zie pagina 3)

..... de
stempel autoriteit van afgifte

Naam:
Voornamen:
Geboortedatum:
Geboorteplaats:
Beroep:
Nationaliteit:
Woonplaats:



(handtekening van de houder)

voor kinderen beneden 16 jaar:

(handtekening en adres van de wettelijke vertegenwoordiger)



stempel

Bijgeschreven kinderen beneden 16 jaar (deze mogen alleen in gezelschap van de houder de grens passeren):

Naam	Voornamen	Geboortedatum
.....		
.....		
.....		
.....		

Geldigheidsduur verlengd tot:

..... de
stempel autoriteit van afgifte

Nota Benel

1. De houder van deze grenskaart dient deze bij het overschrijden van de grens en tijdens het verblijf in het Duitse grensgebied bij zich te dragen en op vordering van de bevoegde ambtenaar te tonen.
2. Buiten de officiële doorlaatposten om is grensoverschrijding toegestaan tussen 06.00 en 23.00 uur, tenzij op deze kaart een andere tijd staat vermeld.
3. Deze kaart dient onverwijld bij de autoriteit van afgifte te worden ingeleverd, indien:
 - a. de geldigheidsduur is vertreken;
 - b. de houder uit het grensgebied verhuist of
 - c. hij geen redelijk belang meer heeft bij het overschrijden van de grens buiten de officiële doorlaatposten om.
4. In geval van misbruik wordt deze kaart onmiddellijk ingetrokken. Bij misbruik kan zij ook voorlopig worden ingehouden door de Duitse grensbewakingsambtenaren.

Kleiner Grenzverkehr
Deutsch-Niederländische Grenzzone

Grenzpassierschein

Nr.

für (in Buchst.:) Personen*)
für eine Reise in den niederländischen Teil der Grenzzone.

Gültig bis zum:

Grenzübergangsstelle(n):

Reiseziel

Der Reiseleiter:

Name

Vornamen

wohnhaft in:

ist Inhaber des:

Nr.:

Die im Grenzpassierschein aufgeführten Personen besitzen kein gültiges Grenzübertrittspapier; sie sind der unterzeichneten Behörde bekannt.

....., den
Dienstsiegel Ausstellende Behörde

*) einschl. des Reiseleiters

Alphabetische Liste der Reiset Teilnehmer

Nr.	Name	Vornamen	Geburtstag und -ort	Wohnort	Staatsangehörigkeit
(Reiseleiter)					
1					
2					
3					
23					
24					
25					

Alphabetische Liste der Reiset Teilnehmer

Nr.	Name	Vornamen	Geburtstag und -ort	Wohnort	Staatsangehörigkeit
26					
27					
28					
48					
49					
50					

Zur Beachtung!

1. Dieser Grenzpassierschein ist vom Reiseleiter beim Grenzübertritt und während des Aufenthaltes im anderen Teil der Grenzzone mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.
2. Der Grenzübertritt darf nur während der Verkehrszeiten und nur an den eingetragenen Grenzübergangsstellen erfolgen.
3. Die Reiset Teilnehmer haben die Grenze auf der Hin- und Rückreise gemeinsam zu überschreiten und während des Aufenthaltes im anderen Teil der Grenzzone zusammen zu bleiben. Der Reiseleiter hat hierfür Sorge zu tragen.
4. Der Aufenthalt im anderen Teil der Grenzzone darf die Dauer von 2 Tagen nicht überschreiten.

Anlage B

Verzeichnis

der Gemeinden, die nach Artikel 2 des Abkommens vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr zur Grenzzone gehören.

Aachen	Birgden	Doesburg
Aalten	Birgelen	Doetinchen
Achterberg	Bislich	Donsbrüggen
Adorf	Bocholt	Dornick
Agterhorn	Bocholtz	Dörpen
Ahaus	Bookholt	Doveren
Ahlde	Boen	Dremmen
Ahlen	Böhmerwold	Dremmermühle
Aldekerk	Bokel	Driever
Aldenhoven	Borculo	Drievorden
Alfens	Borger	Duiven
Almelo	Borgharen	Dülken
Almsick	Borghees	Dürboslar
Alsdorf	Borken (Borken)	Dürwiss
Alstaette	Borken (Meppen)	
Altenberge	Borkenwirth	Echt
Altenlingen	Borkum	Echteler
Altenlünne	Born	Ederen
Alte Piccardie	Borne	Effeld
Altkalkar	Borsum	Eggerode
Altrhede	Boxmeer	Eibergen
Altschermebeck	Bracheien	Eijgelshoven
Amby	Bracht	Eilendorf
Amern	Bramsche	Eilsum
Ammeln	Bramsche-Wesel	Elbergen
Ammeloe	Brand	Elsloo
Amstenrade	Brandlecht	Elmpo
Angerlo	Braunsrath	Elst
Anholt	Breberen	Elte
Anrath	Breyell-Boisheim	Elten
Aphoven	Brienen	Emden
Appeldorn	Broekhuizen	Emen
Appingedam	Broichweiden	Emlichheim
Arcen en Velden	Bruul	Emmeln
Arsbeck	Brüggen	Emmen
Asbeck	Brunssum	Emmerich
Aschendorf	Bueren	Emmericher-Eyland
Asperden	Bunde	Emsbüren
Avereest	Bunde	Engelsdorf
	Bunderhammrich	Engden
Baal	Bunderhee	Enschede
Baesweiler	Bunderneuland	Epe
Baexem	Büngern	Erkelenz
Baflo	Büren	Erle
Bardel	Burgsteinfurt	Esche
Bardenberg	Burlo	Eschebrügge
Barlo	Bylerward	Eschweiler (Aachen)
Barmen		Esklum
Beegden	Cadier en Keer	Esserden
Beeck (Geilenkirchen)	Campen	Estern
Beek (L)	Canhusen	Estern-Bueren
Beerta	Canum	Estringen
Beers	Charlottenpolder	Eyll
Beesel	Cirkwehrum	Eysden
Belfeld	Coesfeld	
Bellingwolde	Coevorden	Fehndorf
Bemelen	Critzum	Feldgen
Bemmel	Crommert	Finkenrath
Bentheim	Cuyk	Finsterwolde
Berge (Bentheim)		Flossdorf
Berge (Lingen)	Dalen	Flüren
Berg en Terblijt	Dalum	Folmhusen
Bergen	Darfeld	Freepsum
Bergh	Darme	Freialdenhoven
Bergswick	Delden (Ambt)	Fresenburg
Bernte	Deiden (Stad)	
Beschotenweg	Delfzijl	Gandersum
Bettendorf	Denekamp	Gangelt
Beuningen	Dersum	Gellenkamp
Bexten-Listrup	Didam	Geeste
Biemenhorst	Diele	Geertruid St.
Bienen	Diepenheim	Geilenkirchen
Biene	Diersfordt	Geleen
Bierum	Dingden	Geldern
Bimolten	Dinxperlo	Gemen-Kirchspiel
Bingelrade	Ditzum	Gemen-Stadt
Bingum	Ditzumerhammrich	Gendringen

Gendt	Hemsen	Kervenheim
Gennep	Hengeler-Wendfeld	Kessel
Georgsdorf	Hengelo	Kessel (Kleve)
Gereonsweiler	Herbrum	Kevelaer
Gerderath	Herongen	Kinzweiler
Gesche	Herten	Kirchborgum
Gescher	Herwen en Aerdt	Kirchhoven
Getelo	Herzebocht	Klausheide
Geulle	Herzogenrath	Klein Fullen
Gildehaus	Hesepe	Klein Hesepe
Gleesen	Hesepertwist	Kleinkevelaer
Goch	Hestrup	Klein-Netterden
Gölenkamp	Heumen	Kleinringe
Golkraht	Heijthuisen	Klein-Reken
Gramsbergen	Hilten	Kleve
Granterath	Hilter	Klimmen
Grasdorf	Hinte	Kohlscheid
Grathem	Hinsbeck	Kornelimünster
Grave	Höcklenkamp	Kranenburg
Greetsiel	Hoensbroek	Krechting
Grefrath	Hohegaste	
Gressenich	Hohenkörben-N	Laar (Bentheim)
Grevenbicht	Hohenkörben-V	Lage
Grieth	Holsten	Landegge
Griethausen	Holtgaste	Landschaftspolder
Grietherbusch	Holthusen	Langenhorst
Grimersum	Holthausen (Lingen)	Langweiler
Groenlo	Holthausen (Meppen)	Lathen
Groesbeek	Holt und Haar	Laurensberg
Groin	Holtwick (Borken)	Laurenzberg
Gronau	Holtwick (Coesfeld)	Laxten
Gronsveld	Homer	Legden
Groothusen	Hommersum	Leer
Groß Fullen	Höngen (Geilenkirchen)	Leerort
Groß Hesepe	Hönnepel	Leezdorf
Groß Midlum	Hoogeveen	Lehe
GroßBringe	Hoogstede-Bathorn	Lembeck
Groß-Reken	Horn	Lemke
Großwolde	Horst	Leschede
Grotegaste	Horst (Geilenkirchen)	Leuth
Grubbenvorst	Horstmar	Leybucht polder
Grütlohn	Hoxfeld	Lichtenvoorde
Gulpen	Hückelhoven-Ratheim	Liedern
	Huisberden	Limbricht
Haaksbergen	Huissen	Lind
Haaren (Geilenkirchen)	Hülm	Lindern
Haaren (Aachen)	Hülsten	Lindloh
Haelen	Hulsberg	Lingen
Haffen-Mehr-Mehrhoog	Hummeldorf	Linne
Haftenkamp	Hummelo en Keppel	Linnich
Hage	Hundewick	Lintelermarsch
Hagelshoek	Hunsel	Lobberich
Halbemonde	Hüntel	Logumer Vorwerk
Haldern	Hurl	Loikum
Halle	Hüthum	Loppersum
Ham (Den)		Loppersum (Norden)
Hamminkeln	Ihrhove	Loquard
Hamswehrum	Immendorf	Losser
Hanselaer	Isselburg	Louisendorf
Haps	Ißstraßermühle	Lowik
Haren	Issum	Lütetsburg
Hardenberg	Itterbeck	
Hardingen	Itteren	Maasbracht
Harwick		Maasbree
Hassum	Jabeek	Maastricht
Hatzum	Jemgum	Manslagt
Hau (Kleve)	Jennelt	Marbeck
Hebelermeer	Juist	Maigraten
Heeck		Mariendor
Heede	Kaldenkirchen	Marienhaf
Heelden	Kalkar	Materborn
Heel en Panheel	Kalle	Meeden
Heer	Kantens	Meerlo
Heeren-Herken	Kapelle	Meerssen
Heerlen	Kapellen	Mehr
Heesterkante	Karken	Mehringen
Hegen	Kathen-Frackel	Meijel
Heiden	Keeken	Melick en Herkenbosch
Heinitzpolder	Kellen	Meppen
Heinsberg	Kempen (Geilenkirchen)	Merkelbeek
Heisfelde	Kempen (Kempen)	Merkstein
Helden-Panningen	Keppeln	Merzenhausen
Hellendoorn	Kerkrade	Mesum
Hemden	Kervendonk	Metelen

Mheer	Osteel	Schoonebeek
Middelstum	Osterhusen	Schöppingen
Mitling-Mark	Osterwald	Schöppingen-Kirchspiel
Midlum	Osterwick	Schümm
Midwolda	Ottenstein	Schüttorf
Mill	Ottersum	Schwanenberg
Millingen	Oude Pekela	Schwartenberg
Millingen (Rees)	Overasselt	Schwartenpohl
Mohrenmühle		Schwefingen
Montfort	Pannerden	Schwertscheid
Mook	Papenburg	Setterich
Mönchengladbach	Petkum	Sevelen
Munstergeleen	Pewsum	Sevenum
Mussum	Pfalzdorf	Siedlung-Rast
Myhl	Piisum	Siegersum
	Plantlünne	Sieringhoek
Neede	Pogum	Siersdorf
Neer	Pont	Simpelveld
Neerlage	Porselen	Sittard
Neermoor	Posterholt	Sleen
Neersen	Praest	Slenaker
Nenndorf	Puffendorf	Slochteren
Nendorp		Spaubeek
Neudersum	Quendorf	Speldrop
Neudörpen		Sport
Neuenhaus	Raesfeld	St. Hubert
Neuenkirchen	Raken	Stadtlohn
Neulche	Ramsdorf	Stapelmoor
Neulouisendorf	Ramsdorf-Kirchspiel	Stedum
Neurhede	Randerath	Steenfelde
Neuringe	Rechtsupweg	Steide
Neusustrum	Reichswalde	Stein
Neuweiler	Rees	Steinbild
Neuwesteel	Reesereiland	Stenden
Niederkrüchten	Reeserward	Stenern
Niederlangen	Renkenberge	Stevensweert
Niedermerz	Rhade	Stolberg
Niedermörmter	Rhede (Borken)	Straelen
Niel	Rhede (Aschendorf)	Suddendorf
Nienborg	Rhedebrügge	Süderneuland I
Nierswalde	Rheine l. d. Ems **)	Süderneuland II
Nieukerk	Rheine r. d. Ems ***)	Suderwick
Nieuwe Pekela	Rheine	Süchteln
Nieuwe Schans	Rheydt	Südlohn
Nieuwenhagen	Richterich	Süggerath
Nieuwolda	Rindern	Susteren
Nieuwstadt	Ringenberg	Sustrum
Nievelstein	Roermond	Suurhusen
Noorbeck	Roggel	Swalmen
Noordbroek	Roosteren	
Norden	Rorichum	Tegelen
Nordeney	Rott	Ten Boer
Nordhorn	Röttgen	Terborg
Nordvelen	Rühle	Tergast
Nuth	Rühlertwist	Termunten
Nüttermoor	Rurdorf	Teveren
Nijmegen	Rurich	Thorn
	Rütenbrock	Till-Moyland
Obbicht en Papenhoven	Ruurlo	Tinholt
Oberbruch	Rysum	Tjüche
Oberlangen		Tubbergen
Ochtrup	Saeffelen	Tudderden (Drostambt)
Odiliënberg St.	Salmorth	Tungerloh-Kapellen
Odoorn	Salzbergen	Tungerloh-Proebsting
Oeding	Samern	Tunxdorf
Oedt	Sankt Georgiowold	Twisteden
Oeffelt	Schaesberg	Twixlum
Ohee en Laak	Schafhausen	
Ohne	Scheemda	Ubach over Worms
Oidtweiler	Scheerhorn	Ubach-Palenberg
Oirsbeek	Scheidt	Ubbergen
Oldendorp	Schepsdorf-Lohne	Uedem
Oldersum	Scherhorn	Uedemerbruch
Oldenzaal	Schierwaldenrath	Uedemerfeld
Ommen	Schimmert	Uelsen
Onstwedde	Schinnen	Uithuizen
Oosterhesselen	Schinveld	Uithuizermeden
Ootmarsum	Schleibach	Ulestraten
Ophoven	Schleiden (Jülich)	Unterbruch
Oploo	Schneppenbaum	Upgant-Schott
Orsbeck	Schöninghsdorf	Upleward

**) umfassend die Bauernschaften: Hauenhorst, Bentlage, Catenhorn.

***) umfassend die Bauernschaften: Altenrheine, Eschendorf, Gellendorf, Rodde.

Urmond	Waldum	Westervoort
Usquert	Waldenrath	Wesuve
Uttum	Waldfeucht	Wetten
	Waldseite	Wettringen
Vaals	Waldvelen	Widdelswehr
Valburg	Walheim	Wickrath
Valkenburg-Houthem	Waldniel	Wielen
Vardingholt	Wammen	Wietmarschen
Varloh	Wankum	Wildenrath
Veendam	Wanroy	Wilsun
Veenhusen	Wanssum	Winnekendonk
Veert	Warbeyen	Winschoten
Vehlingen	Wardhausen	Winterswijk
Velen	Warffum	Wipplingen
Velen-Ramsdorf	Warsingsfehn	Wirdum
Veldhausen	Wassenberg	Wisch
Veilage	Wedde	Wissel
Venlo	Weener	Wisselward
Venray	Weenermoor	Wittem
Vernum	Weerselo	Woltzetten
Versen	Weeze	Woquard
Vierlingsbeek	Wegberg	Wuellen
Viersen	Wehi	Wulfen
Visquard	Welbergen	Würm
Vlagtwedde	Welz	Würselen
Vlodrop	Wemb	Wybelsun
Voerendaal	Wengsel	Wychen
Volkenrath	Werth (Borken)	Wylre
Völlen	Wertherbruch	Wijnandsrade
Volzel	Weseke	Wylre
Vorst	Wessem	Wylre
Vorwald	Wessendorf (Ahaus)	Wylre
Vrasselt	Wessum	Wylre
Vreden	Westenberg	Wylre
Vriezenveen	Westenborken	Wylre
	Westerbork	Wylre
Wachendorf	Westerhusen	Wylre
Wachtendonk	Westermarsch I	Wylre
Walbeck	Westermarsch II	Wylre

Anlage C

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: Vornamen:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Beruf:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Anschrift:

Seit wann ist Antragsteller in dieser Gemeinde wohnhaft?

Nummer des Personal- oder Reiseausweises:

Aus welchen Gründen wird eine Erlaubnis beantragt?

Die Grenze soll außer an den zugelassenen Grenzübergangsstellen an folgenden Stellen und innerhalb folgender Uhrzeiten überschritten werden:

Kinder unter 16 Jahren, für die die Eintragung in den Ausweis eines gesetzlichen Vertreters beantragt wird:

Name	Vornamen	Geburtsdatum
1.		
2.		
3.		
4.		

Falls der/die Antragsteller(in) noch nicht 16 Jahre alt ist, Anschrift eines gesetzlichen Vertreters:

Ort: Datum:

(Unterschrift; für Kinder unter 16 Jahren ferner die eines gesetzlichen Vertreters)

Verzeichnis
der im Land Nordrhein-Westfalen zur Grenzzone gehörenden Gemeinden

A. Regierungsbezirk Aachen**1. Landkreis Aachen**

	Örtliche Ordnungsbehörde	Zollgrenz- kommissariat
Alsdorf	Stadt Alsdorf	Herzogenrath
Bardenberg	Gemeinde Bardenberg	Herzogenrath
Brand	Gemeinde Brand	Walheim*)
Broichweiden	Gemeinde Broichweiden	Laurensberg
Eilendorf	Gemeinde Eilendorf	Laurensberg
Eschweiler	Stadt Eschweiler	Walheim*)
Gressenich	Gemeinde Gressenich	Walheim*)
	Sitz Mausbach	
Haaren	Gemeinde Haaren	Laurensberg
Herzogenrath	Gemeinde Herzogenrath	Herzogenrath
Höngen	Gemeinde Höngen	Herzogenrath
Kinzweiler	Gemeinde Kinzweiler	Laurensberg
Kohlscheid	Gemeinde Kohlscheid	Laurensberg
Kornelimünster	Gemeinde Kornelimünster	Walheim*)
Laurensberg	Gemeinde Laurensberg	Laurensberg
Merkstein	Gemeinde Merkstein	Herzogenrath
Richterich	Gemeinde Richterich	Laurensberg
Stolberg	Stadt Stolberg	Walheim*)
Walheim	Gemeinde Walheim	Walheim
Würselen	Stadt Würselen	Laurensberg

2. Landkreis Erkelenz

Arsbeck	Amtsverwaltung Myhl in Wildenrath	Niederkrüchten
Baal	Amtsverwaltung in Baal	Heinsberg
Doveren	Amtsverwaltung in Baal	Heinsberg
Elmpt	Gemeindeverwaltung in Elmpt	Niederkrüchten
Erkelenz	Stadtverwaltung in Erkelenz	Niederkrüchten
Gerderath	Amtsverwaltung Erkelenz- Land in Erkelenz	Heinsberg
Golkraath	Amtsverwaltung Erkelenz- Land in Erkelenz	Niederkrüchten
Granterath	Amtsverwaltung in Baal	Heinsberg
Hückelhoven-Ratheim	Gemeindeverwaltung Hückelhoven-Ratheim in Hückelhoven	Heinsberg
Myhl	Amtsverwaltung Myhl in Wildenrath	Heinsberg
Niederkrüchten	Gemeindeverwaltung in Niederkrüchten	Niederkrüchten
Rurich	Amtsverwaltung in Baal	Heinsberg
Schwanenberg	Amtsverwaltung Erkelenz- Land in Erkelenz	Niederkrüchten
Wegberg	Gemeindeverwaltung in Wegberg	Niederkrüchten
Wildenrath	Amtsverwaltung Myhl in Wildenrath	Niederkrüchten

3. Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Aphoven	Amt Waldenrath	Heinsberg
Baesweiler	Amt Baesweiler	Geilenkirchen
Beeck	Amt Immendorf-Würm	Geilenkirchen
Birgden	Amt Waldenrath	Heinsberg
Birgelen	Amt Wassenberg	Niederkrüchten
Brachelen	Amt Brachelen	Heinsberg
Braunsrath	Amt Waldfeucht	Heinsberg
Breberen	Amt Gangelt	Heinsberg
Dremmen	Amt Oberbruch-Dremmen	Heinsberg
Effeld	Amt Wassenberg	Niederkrüchten
Gangelt	Amt Gangelt	Geilenkirchen
Geilenkirchen	Stadt Geilenkirchen	Geilenkirchen
Haaren	Amt Waldfeucht	Heinsberg
Heinsberg	Stadt Heinsberg	Heinsberg
Höngen	Amt Waldfeucht	Geilenkirchen
Horst	Amt Oberbruch-Dremmen	Geilenkirchen
Immendorf	Amt Immendorf-Würm	Geilenkirchen
Karken	Amt Karken	Niederkrüchten
Kempfen	Amt Karken	Niederkrüchten
Kirchhoven	Amt Karken	Heinsberg
Lindern	Amt Brachelen	Geilenkirchen
Oberbruch	Amt Oberbruch-Dremmen	Heinsberg
Oidtweiler	Amt Baesweiler	Geilenkirchen

Ophoven	Amt Wassenberg	Niederkrüchten
Orsbeck	Amt Wassenberg	Niederkrüchten
Porselen	Amt Oberbruch-Dremmen	Heinsberg
Puffendorf	Amt Immendorf-Würm	Geilenkirchen
Randerath	Amt Brachelen	Heinsberg
Saeffelen	Amt Waldfeucht	Heinsberg
Schafhausen	Stadt Heinsberg	Heinsberg
Schierwaldenrath	Amt Gangelt	Heinsberg
Schümm	Amt Gangelt	Heinsberg
Setterich	Amt Immendorf-Würm	Geilenkirchen
Süggerath	Amt Immendorf-Würm	Geilenkirchen
Teveren	Stadt Geilenkirchen	Geilenkirchen
Übach-Palenberg	Gemeinde Übach-Palenberg	Geilenkirchen
Unterbruch	Stadt Heinsberg	Heinsberg
Waldenrath	Amt Waldenrath	Heinsberg
Waldfeucht	Amt Waldfeucht	Heinsberg
Wassenberg	Amt Wassenberg	Niederkrüchten
Würm	Amt Immendorf-Würm	Niederkrüchten

4. Landkreis Jülich

Aldenhoven	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen
Barmen	Amt Koslar	Geilenkirchen
Bettendorf	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen
Dürboslar	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen
Dürwiss	Amt Dürwiss	Geilenkirchen
Ederen	Amt Linnich	Geilenkirchen
Engelsdorf	Amt Koslar	Geilenkirchen
Flossdorf	Amt Koslar	Geilenkirchen
Freialdenhoven	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen
Gereonsweiler	Amt Linnich	Geilenkirchen
Langweiler	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen
Laurenzberg	Amt Dürwiss	Geilenkirchen
Linnich	Amt Linnich	Geilenkirchen
Merzenhausen	Amt Koslar	Geilenkirchen
Niedermerz	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen
Schleiden (Jülich)	Amt Aldenhoven	Geilenkirchen

*) Vermerk: Das Zollgrenzkommissariat Walheim ist nur für die belgische Grenze zuständig. Meldungen über die Ausstellung von Grenzausweisen für die niederländische Grenze sind daher an das Zollgrenzkommissariat Laurensberg zu richten.

5. Landkreis Monschau

Roetgen (Rötgen)	Amt Roetgen (Rötgen)	Roetgen (Rötgen)
Rott	Amt Roetgen (Rötgen)	Roetgen (Rötgen)
Zweifall	Amt Roetgen (Rötgen)	Roetgen (Rötgen)

Anmerkung: Das Zollgrenzkommissariat Rötgen ist lediglich für die benachbarte belgische Grenze zuständig. Meldungen gem. Art. 5 Abs. 2 des Abkommens sind daher an das Zollgrenzkommissariat Laurensberg (bei Aachen) zu richten.

B. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Landkreis Geldern

Aldekerk	Amt Aldekerk	Straelen
Eyll	Amt Nieukerk	Straelen
Geldern	Stadt Geldern	Straelen
Herongen	Gemeinde Herongen	Straelen
Issum	Gemeinde Issum	Straelen
Kapellen	Gemeinde Kapellen	Straelen
Kervendonk	Amt Kervenheim in Winnekendonk	Goch
Kervenheim	Amt Kervenheim in Winnekendonk	Goch
Kevelaer	Amt Kevelaer	Goch
Kleinkevelaer	Amt Kevelaer	Goch
Nieukerk	Amt Nieukerk	Straelen (teilweise)
Pont	Amt Walbeck	Straelen
Sevelen	Gemeinde Sevelen	Straelen
Stenden	Amt Aldekerk	Straelen
Straelen	Stadt Straelen	Straelen
Twisteden	Amt Kevelaer	Straelen
Veert	Amt Walbeck	Straelen
Vernum	Gemeinde Venum	Straelen
Wachtendonk	Gemeinde Wachtendonk	Straelen

Walbeck	Amt Walbeck	Straelen
Wankum	Gemeinde Wankum	Straelen
Weeze	Gemeinde Weeze	Goch
Wetten	Amt Kvelaer	Straelen
Winnekendonk	Amt Kervenheim in Winnekendonk	Goch

2. Landkreis Kempen

Amern	Amern	Kaldenkirchen
Anrath	Anrath	Kaldenkirchen
Bracht	Bracht	Kaldenkirchen
Breyell	Breyell	Kaldenkirchen
Boisheim	Boisheim	Kaldenkirchen
Brüggen	Brüggen	Kaldenkirchen
Dülken	Dülken	Kaldenkirchen
Grefrath	Grefrath	Kaldenkirchen
Hinsbeck	Hinsbeck	Kaldenkirchen
Kaldenkirchen	Kaldenkirchen	Kaldenkirchen
Kempen	Kempen	Kaldenkirchen
Leuth	Leuth	Kaldenkirchen
Lobberich	Lobberich	Kaldenkirchen
Neersen	Neersen	Kaldenkirchen
Oedt	Oedt	Kaldenkirchen
St. Hubert	St. Hubert	Kaldenkirchen
Süchteln	Süchteln	Kaldenkirchen
Vorst	Vorst	Kaldenkirchen
Waldniel	Waldniel	Kaldenkirchen

3. Landkreis Kleve

Kleve	Stadt Kleve	Kleve
Materborn	Stadt Kleve	Kleve
Goch	Stadt Goch	Goch
Asperden	Amt Asperden	Goch
Hassum	Amt Asperden	Goch
Hommersum	Amt Asperden	Goch
Hülm	Amt Asperden	Goch
Kessel	Amt Asperden	Goch
Nierswaide	Amt Asperden	Goch
Kalkar	Amt Kalkar	Kleve
Altkalkar	Amt Kalkar	Kleve
Appeldorn	Amt Kalkar	Kleve
Eylerward	Amt Kalkar	Kleve
Grieth	Amt Kalkar	Kleve
Hanselaer	Amt Kalkar	Kleve
Hönnepel	Amt Kalkar	Kleve
Neulouisendorf	Amt Kalkar	Goch
Niedermörmter	Amt Kalkar	Kleve
Wissel	Amt Kalkar	Kleve
Wisselward	Amt Kalkar	Kleve
Kranenburg	Amt Kranenburg	Kranenburg
Wylar	Amt Kranenburg	Kranenburg
Zyfflich	Amt Kranenburg	Kranenburg
Kellen	Amt Griethausen in Kellen	Kleve
Bienen	Amt Griethausen in Kellen	Kleve
Emmericher-Eyland	Amt Griethausen	Kleve
Griethausen	Amt Griethausen	Kleve
Huisberden	Amt Griethausen	Kleve
Salmorth	Amt Griethausen	Kleve
Warbeyen	Amt Griethausen	Kleve
Rindern	Amt Rindern	Kleve
Donsbrüggen	Amt Rindern	Kleve
Keeken	Amt Rindern	Kleve
Mehr	Amt Rindern	Kleve
Niel	Amt Rindern	Kleve
Wardhausen	Amt Rindern	Kleve
Uedem	Amt Uedem	Goch
Keppeln	Amt Uedem	Goch
Uedemerbruch	Amt Uedem	Goch
Uedemerfeld	Amt Uedem	Goch
Pfalzdorf	Gemeinde Pfalzdorf	Goch
Till-Moyland	Amt Till in Hasselt	Kleve
Hau	Amt Till	Kleve
Louisendorf	Amt Till	Kleve
Reichswalde	Amt Till	Kranenburg
Schneppenbaum	Amt Till	Kleve

4. Landkreis Rees

Hüthum	Amt Elten in Hüthum	Emmerich Land
Borgheess	Amt Elten in Hüthum	Emmerich Land
Klein-Netterden	Amt Elten in Hüthum	Emmerich Land
Emmerich	Stadt Emmerich	Emmerich Land
Vrasselt	Amt Vrasselt in Praest	Emmerich Land
Praest	Amt Vrasselt in Praest	Emmerich Land
Dornick	Amt Vrasselt in Praest	Emmerich Land
Bienen	Amt Vrasselt in Praest	Emmerich Land
Grietherbusch	Amt Vrasselt in Praest	Emmerich Land
Grietherort	Amt Vrasselt in Praest	Emmerich Land
Millingen	Amt Millingen	Emmerich Land
Hurl	Amt Millingen	Emmerich Land
Heelden	Amt Millingen	Emmerich Land
Vehlingen	Amt Millingen	Emmerich Land
Isselburg	Stadt Isselburg	Emmerich Land
Speldrop	Amt Rees-Land	Emmerich Land
Esserden	Amt Rees-Land	Emmerich Land
Reeserward	Amt Rees-Land	Emmerich Land
Reesereyland	Amt Rees-Land	Emmerich Land
Bergswick	Amt Rees-Land	Emmerich Land
Groin	Amt Rees-Land	Emmerich Land
Haldern	Amt Haldern	Emmerich Land
Heeren-Herken	Amt Haldern	Emmerich Land
Loikum	Amt Haldern	Emmerich Land
Wertherbruch	Amt Haldern	Emmerich Land
Haffen-Mehr-Mehrhoog	Amt Haldern	Emmerich Land
Rees	Stadt Rees	Emmerich Land
Ringenberg	Amt Ringenberg	
	in Hamminkeln	Emmerich Land
Hamminkeln	Amt Ringenberg	
	in Hamminkeln	Emmerich Land

C. Regierungsbezirk Münster**1. Landkreis Ahaus**

Ahaus, Stadt	Stadt Ahaus	Gronau
Almsick	Amt Stadtlohn	Vreden
Alstätte	Amt Wessum-Ottenstein	Gronau
Ammeln	Amt Wüllen	Gronau
Ammeloe	Gemeinde Ammeloe	Vreden
Asbeck	Amt Legden	Gronau
Eggerode	Amt Schöppingen	Gronau
Epe	Gemeinde Epe	Gronau
Estern-Büren	Amt Stadtlohn	Vreden
Gronau, Stadt	Stadt Gronau	Gronau
Heek	Amt Nienborg	Gronau
Hengeler-Werdfeld	Amt Stadtlohn	Vreden
Hundewick	Amt Stadtlohn	Vreden
Legden	Amt Legden	Gronau
Nienborg, Wiegbold	Amt Nienborg	Gronau
Oeding	Amt Stadtlohn	Vreden
Ottenstein	Amt Wessum-Ottenstein	Gronau
Schöppingen, Kirchspiel	Amt Schöppingen	Gronau
Schöppingen, Wiegbold	Amt Schöppingen	Gronau
Stadtlohn, Stadt	Amt Stadtlohn	Vreden
Südlohn, Wiegbold	Amt Stadtlohn	Vreden
Vreden, Stadt	Stadt Vreden	Vreden
Wessendorf (Ahaus)	Amt Stadtlohn	Vreden
Wessum	Amt Wessum-Ottenstein	Gronau
Wüllen	Amt Wüllen	Gronau

2. Landkreis Borken

Anholt	Stadt Anholt	Bocholt
Barlo	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Biemenhorst	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Borken, Stadt	Stadt Borken	Vreden
Borkenwithe	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Büngern	Amt Rhede	Bocholt
Dingden	Gemeinde Dingden	Bocholt
Gemen, Kirchspiel	Amt Gemen-Weseke	Vreden
Gemen, Stadt	Amt Gemen-Weseke	Vreden
Groß Reken	Amt Heiden-Reken	Vreden
Grütlohn	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Heiden	Amt Heiden-Reken	Vreden

Hemden	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Herzebocholt	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Holtwick (Borken)	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Homer	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Hoxfeld	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Hülsten	Amt Heiden-Reken	Vreden
Klein Reken	Amt Heiden-Reken	Vreden
Krechting	Amt Rhede	Bocholt
Krommert	Amt Rhede	Bocholt
Liedern	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Lowick	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Marbeck	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Mussum	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Nordvelen	Amt Velen-Ramsdorf	Vreden
Raesfeld	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Ramsdorf	Amt Velen-Ramsdorf	Vreden
Rhede	Amt Rhede	Bocholt
Rhedebrügge	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden
Spork	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Sternen	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Suderwick	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Vardinghoit	Amt Rhede	Bocholt
Velen	Amt Velen-Ramsdorf	Vreden
Waldvelen	Amt Velen-Ramsdorf	Vreden
Werth, Stadt	Amt Liedern-Werth	Bocholt
Weseke	Amt Gemen-Weseke	Vreden
Westenborken	Amt Marbeck-Raesfeld	Vreden

3. Landkreis Coesfeld

Büren	Amt Gescher	Gronau
Coesfeld, Stadt	Stadt Coesfeld	Gronau
Darfeld	Amt Osterwick	Gronau
Estern	Amt Gescher	Gronau
Gescher	Amt Gescher	Gronau
Harwick	Amt Gescher	Gronau
Holtwick (Coesfeld)	Amt Osterwick	Gronau
Osterwick	Amt Osterwick	Gronau
Tungerloh-Kapellen	Amt Gescher	Gronau
Tungerloh-Pröbsting	Amt Gescher	Gronau

4. Landkreis Recklinghausen

Altschermbek	Amt Hervest-Dorsten	Vreden
Erle	Amt Hervest-Dorsten	Vreden
Lembeck	Amt Hervest-Dorsten	Vreden
Rhade	Amt Hervest-Dorsten	Vreden
Wulfen	Amt Hervest-Dorsten	Vreden

Anlage E District Roermond:**Verzeichnis**

der zuständigen niederländischen Brigaden der Königlichen Marechaussée im Sinne des Art. 11 des Abkommens vom 3. Juni 1960 über den Kleinen Grenzverkehr, mit Angabe der Gemeinden, für welche diese Brigaden zuständig sind.

District Maastricht:

Brigade MAASTRICHT-WIJK	Maastricht (O. d. Maas) Bunde Itteren Borgharen Meerssen Amby Berg en Terblijt Bemelen Heer Cadier en Keer
Brigade MAASTRICHT-WEST	Maastricht (W. d. Maas)
Brigade BEEK (L)	Beek (L) Stein Elsloo Geulle Ulestraten Schimmer Hulsberg Klimmen Geleen Munstergeleen Schinnen Spaubeek Nuth Wijnandsrade

Brigade GULPEN	Gulpen Wijre Valkenburg-Houthem Wittem (W. d. Geul)
----------------	--

Brigade SLENAKEN	Slenaken Noorbeek Mheer St. Geertruid Margraten
------------------	---

Brigade EIJSDEN	Eijsden Gronsveld
-----------------	----------------------

District Heerlen:

Brigade HEERLEN	Heerlen Voerendaal Hoensbroek
Brigade SITTARD	Sittard Urmond Nieuwstadt Limbricht Born Obbicht-Papenhoven Grevenbicht Drostambt Tudderen

Brigade BRUNSSUM	Brunssum Merkelbeek Bingelrade Schinveld Jabeek Amstenrade Oirsbeek
------------------	---

Brigade NIEUWENHAGEN	Nieuwenhagen Ubach over Worms Eijgeishoven Schaesberg
----------------------	--

Brigade KERKRADE	Kerkrade
------------------	----------

Brigade SIMPELVELD	Simpelveld Bocholtz Wittem (O. d. Geul)
--------------------	---

Brigade VAALS	Vaals
---------------	-------

Brigade ROERMOND

Roermond
Herten
Linne
Horn
Beegden

Brigade ECHT

Roosteren
Stevensweert
Ohé en Laak
Echt
Montfort
Maasbracht
Susteren

Brigade VLODROP

Vlodrop
Posterhoit
St. Odiliënberg
Melick-Herkenbosch

Brigade SWALMEN

Swalmen
Neer
Roggel
Haelen

Brigade GRATHEM

Grathem
Thorn
Wessem
Heel en Panheel
Heijthuisen
Hunsel
Baexem

Brigade WEERT

Meyel

District Venlo:

Brigade VENLO	Venlo (außer dem S.O.-Teil) Maasbree Helden
---------------	---

Brigade TEGELEN	Venlo (S.O.-Teil) Tegeelen
-----------------	-------------------------------

Brigade REUVER	Beesel Belfeld Kessel
----------------	-----------------------------

Brigade ARCEN	Arcen en Velden Grubbenvorst Broekhuizen
---------------	--

Brigade VENRAY	Venray Horst Sevenum
----------------	----------------------------

Brigade WELL	Bergen (S.-Teil) Wanssum Meerlo
--------------	---------------------------------------

Brigade SIEBENGWALD	Bergen (N.-Teil)
---------------------	------------------

Brigade OTTERSUM	Gennep Ottersum Mook en Middelaar
------------------	---

District Eindhoven:

Brigade GRAVE	Grave
---------------	-------

Brigade CUIJK	Cuijk en St. Agatha Oeffelt Haps Beers Mill en St. Hubert
---------------	---

Brigade VIERLINGSBEEK	Vierlingsbeek Oploo—St. Anthonis en Ledeaeker Wanroy Boxmeer
-----------------------	--

District Arnhem:

Brigade NIJMEGEN	Heumen (teilweise) Beuningen Millingen Nijmegen Overasselt Wijchen
Brigade GROESBEEK	Groesbeek (teilweise) Heumen (teilweise)
Brigade BEEK	Ubbergen (teilweise) Groesbeek (teilweise)
Brigade MILLINGEN a'd RIJN	Millingen Ubbergen (teilweise)
Brigade ARNHEM	Huissen Cendt Bemmel Elst Valburg

District Winterswijk:

Brigade NEEDE	Neede Eibergen (teilweise) Borculo
Brigade GROENLO	Groenlo Eibergen (teilweise) Ruurlo Lichtenvoorde
Brigade WINTERSWIJK	Winterswijk
Brigade DINXPERLO	Dinxperlo Gendringen Doetinchem Wisch (teilweise)
Brigade AALTEN	Aalten Wisch (teilweise) Zelhem
Brigade 's-HEERENBERG	Bergh Wehl Hummelo en Keppel
Brigade ZEVENAAR	Zevenaar Duiven Westervoort Angerlo Doesburg Didam
Brigade LOBITH	Herwen en Aerdt Pannerden
Brigade ELTEN	Drostambt Elten

District Enschede:

Brigade OOTMARSUM	Ootmarsum Tubbergen Denekamp (teilweise)
Brigade DENEKAMP	Denekamp (teilweise)
Brigade HENGELO (O)	Hengelo (O) Ambt Delden Stad Delden Almelo Borne Weerselo
Brigade GLANERBRUG	Enschede
Brigade HAAKSBERGEN	Haaksbergen Diepenheim

Brigade OLDENZAAL

Oldenzaal
Losser**District Zwolle:**

Brigade HARDENBERG	Hardenberg (teilweise) Ommen Avereest Gramsbergen
Brigade VROOMSHOOP	Hellendoorn Der Ham Vriezenveen Hardenberg (teilweise)

District Assen:

Brigade ASSEN	Westerbork
Brigade KLAZIENHAVEEN	Emmen (S.-Teil) Sleen Zweelo
Brigade SCHOONEBEEK	Schoonebeek
Brigade COEVORDEN	Coevorden Dalen Oosterhesselen Hoogeveen Zuidwolde
Brigade EMMERCOM- PASCUM	Borger Odoorn Emmen (N.-Teil)

District Groningen:

Brigade GRONINGEN	Warffum (teilweise) Baflo Ten Boer Slochteren Noordbroek
Brigade NIEUWE SCHANS	Nieuwolda Midwolde Finsterwolde Beerta Nieuwe Schans
Brigade DELFZIJL	Usquert Uithuizen Uithuizermeeden Bierum 't Zandt Kantens Middelstum Stedum Loppersum Appingedam Delfzijl Termunten
Brigade BELLINGWOLDE	Scheemda Meeden Winschoten Wedde Oude Pekela Bellingwolde
Brigade VLAGTWEDDE	Veendam Nieuwe Pekela Onstwedde (N.-Teil) Vlagtwedde (teilweise)
Brigade TER APEL	Onstwedde (S.-Teil) Vlagtwedde (teilweise)

Antrag auf Erteilung eines Grenzpassierscheines
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Anlage F

Name des Reiseleiters: Vornamen:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Anschrift:

Nummer des Personal- oder Reiseausweises:

Zahl der Reiset Teilnehmer (einschl. Reiseleiter):

Grenzübergangsstelle(n):

Reiseziel (zulässig nur Gemeinden der Grenzzone):

Gültig von bis zum (2 Tage)

Die Reiset Teilnehmer sind — mit dem Reiseleiter beginnend — in alphabetischer Reihenfolge in der anliegenden Liste aufzuführen (zweifach).

Ort: Datum:

Unterschrift

Anlage zum Grenzpassierschein Nr. der örtlichen Ordnungsbehörde vom

Alphabetische Liste der Reiset Teilnehmer

Nr.	Name	Vornamen	Geburtstag und -ort	Wohnort	Staatsangehörigkeit
	(Reiseleiter)				
1					
2					
3					
23					
24					
25					

Alphabetische Liste der Reiset Teilnehmer

Nr.	Name	Vornamen	Geburtstag und -ort	Wohnort	Staatsangehörigkeit
26					
27					
28					
48					
49					
50					

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.00 DM, Ausgabe B 9.20 DM.
